



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3376

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-jm

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

16.06.2025

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b>	16.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Bildungsausschuss</b>	16.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	23.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	23.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	24.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	26.06.2025	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Umsetzung der vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.05.2024 beschlossenen Maßnahmenliste zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 28.05.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2025



Dez. II  
Dez. IV/40  
Dez. V/65

16.06.2025

01

- |   |               |
|---|---------------|
| - über Frau Beigeordnete Deppe          | gez. Deppe    |
| - über Herrn Stadtdirektor Adomat       | gez. Adomat   |
| - über Herrn Stadtkämmerer Molitor      | gez. Molitor  |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

**Umsetzung der vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.05.2024 beschlossenen Maßnahmenliste zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung  
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 28.05.2025  
- Nr. 2025/3376**

**Fachliche Einschätzung:**

Die Vorlage Nr. 2023/2624 „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung“ wurde unter den in der Vorlage benannten Gesichtspunkten verfasst und ist weiterhin maßgeblich zur Sicherstellung einer quantitativen wie auch qualitativen Schulplatzversorgung. Gleiches gilt für die Vorlage Nr. 2024/2778 „Maßnahmen zur Beschleunigung von Schulbauprojekten“.

Die Vorlage „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung“ erfährt zum Jahresende mit ihrer 5. Fortschreibung eine Aktualisierung.

Die Aussagen der Antragstellerin decken sich mit der fachlichen Einschätzung der Verwaltung. Die seitens der Fachverwaltung u. a. in den vorgenannten Verwaltungsvorlagen dargelegten Notwendigkeiten/Handlungszwänge bestehen weiterhin.

Im Rahmen dessen hat sich der Verwaltungsvorstand dafür ausgesprochen, Maßnahmen im Bildungs-/Schulbereich zu priorisieren und mit einer hohen Gewichtung zu versehen.

**Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:**

Unabhängig von der vorstehend skizzierten fachlichen Bewertung der Eingabe nach § 24 GO NRW befindet sich die Stadt Leverkusen in einer dramatischen Haushaltslage. Die finanzielle Situation erfordert die verpflichtende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, um die Haushaltskonsolidierung voranzutreiben.

In diesem Kontext hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, ein tragfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Folgende Leitlinien werden dafür als Grundlage festgelegt:*

- *15-prozentige Einsparungen, investiv sowie konsumtiv, über alle Bereiche der jeweiligen Dezernate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Die Beigeordneten werden mit der Umsetzung für ihr Dezernat beauftragt.*
- [...]“.

Dieser Ratsbeschluss ist für die Verwaltung bindend und erfordert nach mehrheitlicher Verwaltungsmeinung gravierende Einsparungen und weitreichende Kürzungen über die gesamte Verwaltung und alle Dezernate und Fachbereiche hinweg.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass in der jetzigen Haushaltslage der Großteil (über 80 %) des investiven Finanzbudgets des Fachbereichs Gebäudewirtschaft für den Schulbau aufgewendet wird. Bei Aussparung der Bereiche „Bildung und Schulbau“, wie von der Antragstellerin vorgesehen, lässt sich die beschlossene Einsparquote i. H. v. 15 % im Fachbereich Gebäudewirtschaft bzw. innerhalb des Dezernates für Planen und Bauen nicht realisieren – u. a. da der überwiegende Differenzbetrag für KiTa-Projekte und die Feuerwehr aufgewendet wird. Es gilt der Grundsatz: Was an der einen Stelle nicht eingespart wird, muss dafür an anderer Stelle eingespart werden.

Ergänzend muss mit Blick auf die akute Finanzlage der Stadt Leverkusen betont werden, dass der vorgenannte Ratsbeschluss vom 16.12.2024 zwar drastisch ist und gravierende Auswirkungen nach sich zieht. Zur nachhaltigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes ist alleine die beschlossene Einsparung i.H.v. 15% über jedes Dezernat jedoch nicht ausreichend. Über die politisch vorgegebene Quote hinaus bedarf es seitens der Verwaltung noch weiterer, finanzwirksamer Konsolidierungsmaßnahmen, um den Haushalt der Stadt Leverkusen nachhaltig zu sanieren. Es geht somit um die Identifizierung weiterer zusätzlicher Einsparpotenziale.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja  Nein

**Fazit:**

Fachlich wird der Argumentation der Antragstellerin gefolgt. Maßnahmen im Bereich Bildung/Schulbau genießen für den Verwaltungsvorstand bereits eine hohe Gewichtung und Priorisierung.

Gleichwohl lassen sich auch diese Bildungs- und Schulbaumaßnahmen nach mehrheitlicher Verwaltungsmeinung nicht frei von den bestehenden fiskalischen Rahmenbedingungen des städtischen Haushaltes bewerten. Die verpflichtende Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und die einhergehende Auflage, den städtischen Haushalt nachhaltig zu konsolidieren, werden auch in den Bereichen Bildung und Schulbau weiterhin spürbare Auswirkungen nach sich ziehen.

Dezernat II i.V.m. Dezernat IV/Schulen und Dezernat V/Gebäudewirtschaft